

Zensus 2021 – Stand der Vorbereitungen

Jahrestagung der AG Nord-West im VDSt am
26. und 27. November 2019 in Mettmann



Gliederung des Vortrags

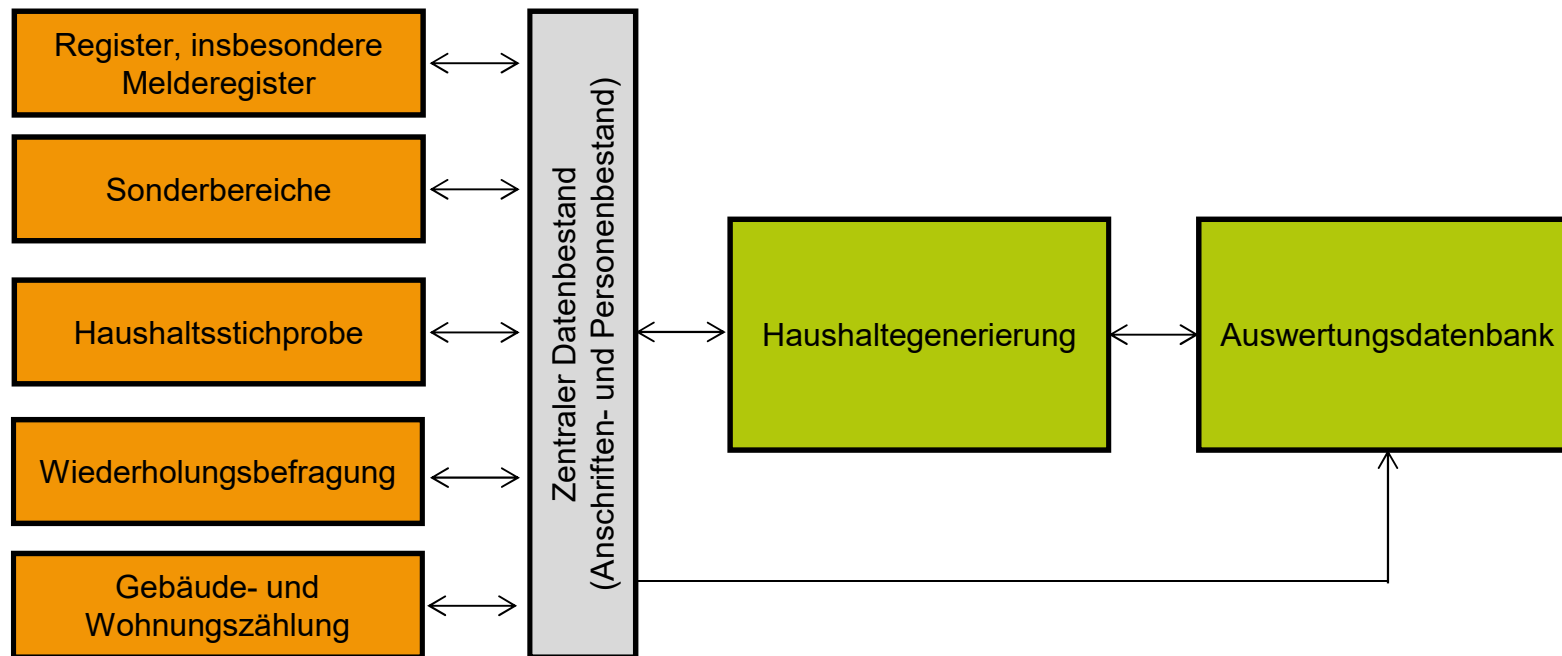
1. Modell für einen registergestützten Zensus
2. Gesetzliche Grundlagen

Bericht über den aktuellen Stand der Vorbereitungen in den Bereichen

3. Register
4. Sonderbereiche
5. Gebäude- und Wohnungszählung
6. Haushaltsstichprobe



1. Das Modell für einen registergestützten Zensus





2. Gesetzliche Grundlagen

Der Deutsche Bundestag hat das **Zensusgesetz 2021** (ZensG 2021) am 06.06.2019 und 07.11.2019 beschlossen. Am 08.11.2019 hat auch der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt. Es wird voraussichtlich noch im Jahr 2019 in Kraft treten.

Am 06.11.2019 hatten Bund und Länder im Vermittlungsverfahren über strittige Punkte eine Einigung erzielt. Zentrale Inhalte waren dabei:

- Der Bund beteiligt sich mit 300 Millionen Euro an den Kosten, die den Ländern für Vorbereitung und Durchführung des Zensus entstehen.
- Die Aufwandsentschädigung für Erhebungsbeauftragte wird steuerfrei sein.
- Bei Verwendung der amtlichen hierfür vorgesehenen Umschläge kann die Rücksendung von Fragebögen durch die Auskunftspflichtigen portofrei sein.

Die **Ausführungsgesetze der Länder** sollten bis Mitte 2020 vorliegen.

- Der Gesetzentwurf für NRW befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung innerhalb der Landesregierung.



3. Register: Initialbefüllung, Pflege und Aktualisierung

- Aufbau und Aktualisierung des Steuerungsregisters (SR) mit **Daten aus drei Primärquellen**
 - Daten der Vermessungsbehörden: Amtliches Liegenschaftskatastersystem (ALKIS) 2018-2022
 - Georeferenzierte Adressdaten (GA) 2017-2022
 - Daten des Melderegisters (MR), 6 Lieferungen zu verschiedenen Stichtagen
- Der **Anschriftenbestand des SR** wurde initial mit Stand 2017 (GA2017 und MR2017) befüllt
- Aktualisierte **Datenbestände zur Anschriftenpflege** (GA 2018 und 2019) und zur **Wohnraumprüfung** (ALKIS 2018 und 2019) liegen dem Statistischen Bundesamt (StBA) vor und sollten in das SR integriert werden.

Aufbereiteter und wohnraumgeprüfter Anschriftenbestand ist Grundlage für **Stichprobendesign**, **Stichprobenziehung** und die unterschiedlichen **Erhebungen**.



3. Register: Meldedatenlieferungen I

- **Melderegister**
 - Ergänzung des Anschriftenbestands im **SR** und Unterstützung der **Wohnraumprüfung**
 - Aufbau eines getrennten **Personenbestandes**, der einzelne Personen mit den **Anschriften** des Anschriftenregisters **verknüpft**
(beide Datenbestände in Verknüpfung = **Referenzdatenbestand**)
 - Datenlieferungen MR2017 und Pilotdatenlieferung 2019 sind bereits erfolgt und dienen dem Aufbau des **Anschriftenbestands** sowie Test- und Analysezwecken.
 - Die vier folgenden Meldedatenlieferungen ab Februar 2020 dienen der Vorbereitung der Erhebungen und der abschließenden Auswertung der Erhebungsergebnisse.



3. Register: Meldedatenlieferungen II

- **Melderegister**
 - **Primärzwecke** der Datenlieferungen:
 - Berechnung der Personenanzahl an einer Anschrift zur Schichtung der Stichprobenziehung nach Anschriftengröße (**MRV1**)
 - Aufbau des **Personenbestands** für die Erhebungsphase (**MRV2**)
 - Aktualisierung und stichtagsgenaue Erfassung des Meldestatus (**MRZ1**, **MRZ2**)
 - **Stichtage** der Datenlieferungen:
 - **MRV1** **02.02.2020**
 - **MRV2** **15.11.2020**
 - **MRZ1** **16.05.2021**
 - **MRZ2** **15.08.2021**



4. Sonderbereiche: Vorerhebung 2019

- **Vorerhebung** (Rückläufe überwiegend im 07/19 und 08/19)
 - Prüfung und Korrektur der von IT.NRW im Internet recherchierten Anschriften von Wohneinrichtungen (Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften)
 - Löschung von nicht mehr relevanten Wohneinrichtungen
 - Ergänzung von bislang nicht bekannten Wohneinrichtungen
 - Rücklaufquote in NRW: 74 %



4. Sonderbereiche: Vorbefragung 2020

- **Vorbefragung** (Zeitraum voraussichtlich 01/2020 bis 04/2020)
 - Überprüfung und bei Bedarf Korrektur der Angaben zu den Einrichtungen
 - Vorbereitung der Haupterhebung 2021 durch die Erfassung von
 - Kontaktdaten der Ansprechpartner bei den Einrichtungen,
 - Besonderheiten zur Anschrift wie Nebenstraßen oder -eingänge,
 - Anschriften in weiteren Orten,
 - Pläne bzgl. einer Auflösung oder Erweiterung etc.

Um Auskunft gebeten werden die Einrichtungsleitungen, sofern der Träger es im Rahmen der Vorerhebung nicht anders vermerkt hat.



4. Sonderbereiche: Erfassung der Nichtsesshaften

- **Zählung von Nichtsesshaften** an „fiktiven“ Anschriften zur Ermittlung der Einwohnerzahl **nicht zulässig**
 - Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ZensG: Ermittlung der Einwohnerzahl anhand des rechtmäßigen Wohnsitzes. Dieser befindet sich dort, wo die Person mit Haupt- bzw. alleiniger Wohnung gemeldet ist;
 - Nach BMG § 19 Abs. 6 ist eine Meldung von Personen an fiktiven Anschriften, an denen sie nicht wohnen, nicht zulässig.
 - Falls fiktive Anschriften in die Stichprobe gelangen: Nichtsesshafte würden nicht angetroffen → Zählung als Karteileichen, auch in der Hochrechnung
 - Nicht betroffen sind die Gemeinschaftsunterkünfte „(Not-) Unterkünfte Wohnungslose“, an denen die Einrichtungsleitung befragt wird, sowie die sonstigen Sonderfälle (Seeleute, Binnenschiffer oder Frauen-/ Männerhäuser)



5. Gebäude- und Wohnungszählung: Pretest 2019

Pretest

- **Zeitraum:** Ende 09/2019 bis Ende 10/2019 (freiwillige Befragung)
- **Ziel:**
 - Test des Online-Fragebogens für die Befragung von Privateigentümern für die Haupterhebung 2021
 - Bei Bedarf Überarbeitung und Verbesserung des Online-Fragebogens
 - Test einer Webcard (50% der Stichprobe)
- **Umfang:** Freiwillige Befragung von bundesweit 50.000 Eigentümerinnen und Eigentümern. Beteiligung aller Bundesländer, bis auf Rheinland-Pfalz
- **Rücklaufquote (IDEV):** bundesweit rund 13,5 %



5. Gebäude- und Wohnungszählung: Ausblick

Ausblick für 2020

- **Mitte 01/2020 bis Anfang 03/2020: Anforderung der Bestandslisten** (Anschriften von zählungsrelevanten Objekten) der Großeigentümer durch die StLÄ
 - Meldung der Großeigentümer per IDEV
- **Frühestens ab 03/2020:** erneute **Anforderung der Datenquellen** nach § 12 ZensVorbG 2021 (z. B. Grundsteuer) von den Kommunen und dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung
- **Voraussichtlich 09/2020:** Durchführung der **Vorbefragung** von voraussichtlich einer Millionen AP mit Objekten in NRW (verpflichtend)
 - Ziel: Überprüfung und Ermittlung korrekter Anschriften
 - Ziel: Klärung von unklaren Fällen (Anschrift oder Eigentümer)
 - bspw. inkonsistente Datenbestände aus unterschiedlichen Quellen



6. Haushaltsstichprobe: Erhebungsstellen (EHST)

- **Aufgabe:**
Für die Durchführung des Zensus 2021 sind örtliche EHST zu errichten. Hierfür beschäftigen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sich mit ihrer
1. Einrichtung, 2. Anbindung, 3. dem Betrieb, 4. Betreuung und 5. Auflösung.
- **Im Detail geht es dabei u. a. um Themen wie**
 - allgemeine Rahmenbedingungen (gesetzliche Grundlagen, Auftrag der EHST)
 - die personelle, technische, organisatorische und räumliche Abschottung
 - die Klärung der Zuständigkeiten und Aufgaben der EHST im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Erhebung sowie der Sicherung und Vernichtung von Unterlagen und Daten
- **Ziel:** Beschreibung Mindest-Anforderungskatalog, ggf. Empfehlung geeigneter Maßnahmen.
Es ist die Aufgabe der für die Einrichtung der EHST zuständigen Stellen, die Erfüllung der rechtlicher Vorgaben sicherzustellen.



6. Haushaltsstichprobe: Existenzfeststellung I

- **Ziel:** standardisierte Vorgehensweise mit der immer gleichen Abfolge bestimmter Prüfschritte
 - Erleichterung der Existenzfeststellung für die Erhebungsbeauftragten (EB)
 - Verlässliche Erfassung von Karteileichen und Fehlbeständen
- **Zentrale Bedingung für die Feststellung von Existenzen:**
Kernmerkmale (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht) liegen vor

Grundsätzlich dreistufiges Verfahren

- **Schritt 1: vollständige Erfassung der Kernmerkmale**
 - vollständig durch den EB → Existenz festgestellt
 - teilweise durch EB, teilweise durch Auskunftspflichtige (AP) → **Schritt 2**
 - vollständig durch AP → **Schritt 2**



6. Haushaltsstichprobe: Existenzfeststellung II

- **Schritt 2: Abgleich mit Melderegisterdaten**
 - zu AP passender Eintrag im Melderegister (MR.V2 oder MR.Z1) liegt vor → Existenz festgestellt
 - keine Verknüpfung mit passendem Melderegistereintrag möglich → **Schritt 3**
- **Schritt 3: Durchführung weiterer Maßnahmen**
 - Im Ermessen der EHST: Postzustellungsauftrag (PZA), Einschreiben, Aushändigung eines Schreibens, erneute Begehung (Reihenfolge und Anzahl der Maßnahmen sind frei wähl-/kombinierbar)
- **Sonderfall:**
 - Kernmerkmale unvollständig durch den EB erfasst, keine Meldung von AP
 - Wenn möglich, personenscharfe Heranziehung
 - Meldung durch AP erfolgt → Existenz festgestellt
 - keine Meldung → Person nicht existent



6. Haushaltsstichprobe: Pretest I

Zeitraum

- 11/2019 bis Ende 03/2020 (freiwillige Befragung)

Ziele

- Erprobung der Erhebungsinstrumente und des Erhebungsablaufs
 - Test der Qualität der Fragebogen
 - Test der Online-First-Strategie (technisch, Akzeptanz bei den Auskunftspersonen (AP))
 - Verbesserung der Erhebungsinstrumente und -abläufe für die Haupterhebung

Umfang und beteiligte Kommunen in NRW

- 1.000 Adressen in Neuss, 600 Adressen in Hilden (Zufallsstichprobe)
- Nach Erreichen der Netto-Stichprobe (2.168 Personen) wird der Pretest beendet



6. Haushaltsstichprobe: Pretest II

Methodik / Ausgestaltung in NRW

- Einsatz von 30 Erhebungsbeauftragten (EB)
- Einsatz von Incentives für AP von 10 € für die Angabe von Merkmalen jenseits der Existenzfeststellung (sogenannte Ziel-2-Angaben, z. B. Bildungsabschluss oder Berufsbezeichnung des derzeitigen Arbeitsverhältnisses)
- Vor Ort Ausgabe von „Goodies“ (Zensus-Taschen und -Pflanzensamen) als Dank für die Teilnahme, sobald verfügbar

Stand und Ausblick zum Ablauf des Pretests

- Beginn der Feldphase zufriedenstellend, erste Termine mit AP waren erfolgreich
- Eingang erster Meldungen
- Rückläufe von Erhebungslisten werden ab Mitte 12/19 erwartet
- Verlässliche Aussagen zu Qualität und Ablauf des Pretests frühestens Ende 03/2020 möglich



6. Haushaltsstichprobe: Erhebungsunterstützungssystem (EHU)

IT.NRW berät das StBA bei der Programmierung des EHU für den Zensus 2021 und unterstützt u. a. die Erstellung eines fundierten und vollständigen Anforderungskatalogs. Dabei werden Erfahrungen aus dem Zensus 2011 berücksichtigt.

- Zeitrahmen: 01/2019 bis ca. 05/2020
- Dauerhafte Einbindung von rund zwei Personen
- Austausch mit dem StBA erfolgt überwiegend in Telefonkonferenzen oder Videokonferenzen, die vor- und nachzubereiten sind.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Kontakt

Projekt Zensus 2021

0211 9449-5791
zensus-kommunen@it.nrw.de

Information und Technik Nordrhein-Westfalen
Mauerstraße 51, 40476 Düsseldorf

www.it.nrw.de